

Original bei
FB
8

**Satzung
der Stadt Rhens
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 06.05.2019**

Der Stadtrat Rhens hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Absatz 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung; am 06.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.
- (3) Jeder Stellplatz muss an- und abfahrbar sein, ohne dass ein anderer Stellplatz geräumt werden muss. Sogenannte „gefangene Stellplätze“ werden nicht als Stellplätze anerkannt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rhens, den 06.05.2019


Raimund Bogler
(Stadtbürgermeister)



Anlage 1
zu § 1 Absatz 1 der Satzung der Stadt Rhens
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 06.05.2019

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
	<i>Wohngebäude</i>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stellplätze 1,0 Stellplatz zusätzlich
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 60 m ² -Wohnfläche über 60 m ² -Wohnfläche	1,0 Stellplatz 2,0 Stellplätze